

## Verkaufs- und Lieferbedingungen der *LISA laser products OHG*

### **I Angebot und Vertragsabschluss**

- I 1 Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist, bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich. Telegrafische, telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
- I 2 Durch seine Bestellung erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen, auch wenn die Einkaufsbedingungen des Bestellers besagen, dass der Lieferant durch die Auftragsannahme oder Durchführung auf die Geltendmachung eigener Verkaufs- und Lieferbedingungen verzichtet.

### **II Umfang und Lieferpflicht**

- II 1 Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte werden annähernd nach bestem Wissen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben.

### **III Preis**

- III 1 Alle in Angeboten und Preislisten genannten Preise können ohne vorherige Bekanntgabe geändert und der Bestellung zu Grunde gelegt werden. Zur Berechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise, wenn die Lieferung später als vier Monate nach der Bestellung vorgesehen ist.
- III 2 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, sie verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert in Rechnung gestellt wird.

### **IV Zahlungsbedingungen**

- IV 1 Die Preise werden in EURO gestellt.
- IV 2 Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto bzw. 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Besteller gerät – wenn in der Bestellung kein kalendermäßig bestimmter Zahlungszeitpunkt festgelegt ist – 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Als Gegenleistung zur Skontoberechtigung ist dem Lieferanten vorbehalten, den Verzug nach Ablauf der Skontofrist durch eine Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.
- IV 3 Die Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten.
- IV 4 Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber; die Kosten der Einziehung und der Diskontierung trägt der Besteller.
- IV 5 Werden Zahlungen gestundet, hat der Besteller für die Stundungsdauer Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz Europäischen Zentralbank zu zahlen.
- IV 6 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit dieses auf dem selben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

### **V Lieferzeit**

- V 1 Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind, und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.
- V 2 Teillieferungen sind zulässig.
- V 3 Wir bemühen uns bestmögliche Liefertermine einzuhalten, können jedoch keine Ansprüche akzeptieren, die aus einer (nicht grob fahrlässigen oder vorsätzlichen) Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung hergeleitet werden, es sei denn, der Besteller hat sich derartige Ansprüche – unwidersprochen – vor der Bestellung schriftlich ausdrücklich vorbehalten.

### **VI Gefahrenübergang**

- VI 1 Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tag der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- VI 2 Versicherung gegen Transportschäden wird von uns vorgenommen und berechnet, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.

### **VII Verpackung**

- VII 1 Die Verpackung wird von uns gesondert berechnet.

### **VIII Material**

- VIII 1 Vom Besteller beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist uns frei Haus anzuliefern. Die Eingangsbestätigung erfolgt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Mengen. Bei großen Mengen sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.
- VIII 2 Das Einlagern und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist besonders zu vergüten.

### **IX Schutzrechte**

- IX 1 Für die Prüfung des Rechtes des Nachbaues aller uns gelieferten Zeichnungen und Muster ist der Besteller allein verantwortlich.

### **X Sonderanfertigungen**

- X 1 Annullierung von Aufträgen über Sonderanfertigungen ist nicht möglich.
- X 2 Mehr- oder Minderlieferungen von 10% gelten als vereinbart.
- X 3 Bei größeren Aufträgen werden, der geleisteten Arbeit entsprechend, Zahlungen auf ausgestellte Zwischenrechnungen fällig. Bei Anfertigung von Werkzeugen oder der Bereitstellung von besonderen Materialien gilt eine Vorauszahlung des dafür in Frage kommenden Betrages als vereinbart.

### **XI Gewährleistung, Schadensersatz, Rücksendung**

- XI 1 Mit Beschreibung der Ware, Erläuterungen über deren Funktion sowie Hinweisen in Bedienungsanleitungen ist eine besondere Gewähr oder eine Zusicherung von Eigenschaften nicht verbunden.
- XI 2 Gewährleistung für mangelhafte Ware ist nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Schlägt Nachbesserung oder Ersatzlieferung dreimal fehl, bleibt dem Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Kaufpreises vorbehalten.
- XI 3 Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Für Mängel, auch verborgener Art -, die uns gegenüber nicht binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich gerügt werden, leisten wir keine Gewähr. Dies gilt auch, sofern eine andere als die vereinbarte Ware oder eine andere als die vereinbarte Menge von Waren geliefert worden ist.
- XI 4 Zur Vornahme uns notwendig erscheinender Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzgeräten hat der Käufer die uns erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.
- XI 5 Wir haften ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird.
- XI 6 Schadensersatz wegen Vertragsverletzung, Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen, Verletzung nachvertraglicher Pflichten, Verzuges und Unmöglichkeit leisten wir nicht, es sei denn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Wir leisten nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Schadensersatz und ersetzen nur den Schaden, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war.
- XI 7 Die Rücksendung schadhafter Waren an uns bedürfen der vorherigen schriftlichen Erteilung einer Rücksendeberechtigung (RMA-Nummer) durch uns. Die Annahme von Ware ohne RMA-Nummer wird nicht akzeptiert und die Ware kostenpflichtig zurückgesandt.
- XI 8 Erfüllungsort der Gewährleistung ist, soweit nicht anders vereinbart, Katlenburg-Lindau.

### **XII Rücktrittsrecht**

- XII 1 Wird uns nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendung vom Vertrag zurücktreten.

### **XIII Eigentumsvorbehalt**

- XIII 1 An der erfolgten Leistung verbleibt uns das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen.
- XIII 2 Bei einem etwaigen Weiterverkauf unserer Lieferung geht das Eigentumsrecht gegen den Dritten auf uns über.
- XIII 3 Im Falle der Bearbeitung oder Vermengung unserer Lieferung erwerben wir an der neuen Sache entsprechend dem Wert der verarbeiteten Ware das Miteigentum.
- XIII 4 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Feuer-, Wasser- und Bruchschaden zu versichern.

### **XV Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- XV 1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist D- 37191 Katlenburg-Lindau.
- XV 2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechselklagen, ist Göttingen Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.